

Gewaltschutzkonzept



Katholischer Kindergarten St. Bernadette Mingolsheim

Franz-Liszt-Straße 9

76669 Bad Schönborn

Telefon: 0 72 53 / 3 38 27

E-Mail: stbernadette.kiga@kath-badschoenborn-kronau.de

Homepage: <http://kindergaerten.kath-badschoenborn-kronau.de>

Stand: August 2023

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
2.1	SGB VIII	5
2.2	Kinderrechte	7
2.3	Kirchliche Vorgaben	9
3.	Kindeswohlgefährdung	9
3.1	Definition	9
3.2	Formen der Kindeswohlgefährdung	9
3.3	Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung / Meldepflichtige Ereignisse	10
4.	Personalmanagement zum Schutz der Kinder	12
4.1	Personalgewinnung	12
4.2	Personalauswahl	12
4.3	Personaleinstellung	12
4.4	Einarbeitung und Probezeit	12
4.5	Personalentwicklung und Personalqualifizierung	12
5.	Potential- und Risikoanalyse	13
5.1	Räume und Außengelände	13
5.2	Abläufe im Kita-Alltag (Sensible Situationen)	14
5.3	Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen in der Kita	15
6.	Interventionen	15
6.1	Interventionen bei Übergriffen und Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung	15
6.2	Interventionen bei Gefährdung des Kindes außerhalb der Einrichtung	16
6.3	Interventionen bei Übergriffen unter Kindern	16
7.	Präventionsmaßnahmen	18
7.1	Kinder	18

7.1.1	Beteiligung der Kinder	18
7.1.2	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder	20
7.2	Eltern.....	22
7.2.1	Beteiligung der Eltern	22
7.2.2	Beschwerdemöglichkeiten für Eltern innerhalb der Kita.....	23
7.2.3	Beschwerdemöglichkeiten für Eltern außerhalb der Kita	24
7.3	Personal.....	24
7.3.1	Beteiligung des Personals	25
7.3.2	Beschwerdemöglichkeiten des Personals.....	25
8.	Umgang in sensiblen Bereichen im Kita-Alltag	26
8.1	Umgangsregeln, Sprachgebrauch und Wortwahl in unserer Einrichtung	26
8.2	Regeln zu Nähe und Distanz in unserer Kita (zwischen Fachkräften, Kindern und Familien)	27
8.3	Verhaltensampel für das Personal	28
8.4	Mahlzeiten	29
8.5	Schlafen/Ruhen	29
8.6	Wickeln/Sauberkeitsbegleitung	30
9.	Sexuelle Bildung in der Kita.....	31
9.1	Die kindliche Sexualentwicklung	31
9.2	Ziele sexualpädagogischen Arbeitens mit Kindern.....	33
9.3	Professionelle Haltung im Umgang mit kindlicher Sexualität	33
9.4	Regeln für Körpererkundungsspiele (sog. „Doktorspiele“).....	34
9.5	Sprache	35
10.	Informations- und Handlungspflichten	35
10.1	Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht	35
10.2	Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld (§8a SGB VIII)	36
10.3	Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung (§47 SGB VIII)37	

10.4	Umgang mit Verhalten bei Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen unter Kindern	39
10.5	Belehrung zum Kinderschutz	39
11.	Vernetzungs- und Kooperationspartner	40
12.	Qualitätsentwicklung	42
13.	Datenschutz.....	45
14.	Anhang	45

1. Einleitung

Dann rief er ein Kind herbei und stellte es in ihre Mitte. Er nahm es in den Arm und sagte zu den Jüngern: »Wer ein Kind wie dieses aufnimmt und sich dabei auf mich beruft, der nimmt mich auf. Und wer mich aufnimmt, nimmt nicht nur mich auf, sondern auch den, der mich gesandt hat.«

Markus 9, 36-37

Kindertageseinrichtungen müssen für Kinder zu jeder Zeit sichere und entwicklungs-förderliche Orte sein. Den pädagogischen Fachkräften, der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder und auch den Vertretungen des Trägers kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.

Die Kindertageseinrichtung ist für fast alle Kinder die erste Fremdbetreuung nach der Familienzeit. Kinder verbringen viele Stunden ihres Lebens in unseren Einrichtungen, die Eltern vertrauen sie uns in bestem Glauben und Vertrauen an. Sowohl gesetzliche Vorgaben als auch unsere christlichen Grundwerte verpflichten uns darauf, Kindern ein sicheres und entwicklungsfreundliches Umfeld zu schaffen in dem sie jederzeit geschützt sind, sich wohl fühlen, unterstützt und gefördert werden. Im pädagogischen Alltag muss dies unabhängig vom Tagesablauf, von den Rahmenbedingungen und von den persönlichen Bedürfnissen der Fachkräfte zu jeder Zeit sichergestellt sein.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist rechtlich im SGB VIII verankert. Dabei unterscheiden wir grundsätzlich den Schutz von Kindern in ihrem Lebensumfeld (§ 8a SGB VIII) und den Schutz von Kindern in der Kindertageseinrichtung (§§ 45ff. SGB VIII). Auch Institutionen haben Pflichten beim Schutz von Kindern in ihrem Lebensumfeld, wenn sie z.B. von Umständen Kenntnis erlangen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten. Dies gilt nicht nur für Tageseinrichtungen für Kinder, sondern auch für Schulen, Kinderärzte, Beratungsstellen etc. Im Folgenden sollen die gesetzlichen Vorschriften im Kinderschutz näher erläutert werden.

2.1 SGB VIII

Schutz der Kinder außerhalb der Einrichtung: § 8a SGB VIII

Als freier Träger der Jugendhilfe hat die katholische Kirchengemeinde Bad Schönborn-Kronau als Träger dieser Kita mit dem örtlichen Jugendamt eine Vereinbarung geschlossen, dieses beim Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Im § 8a Abs. 4 SGB VIII sind die daraus erwachsenden Pflichten benannt:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“¹

Jede Fachkraft hat also die Pflicht, ihr bekanntwerdende gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes weiterzuverfolgen. Sie tut dies, indem sie die Anhaltspunkte der Leitung meldet und mit ihr gemeinsam auf eine Abwendung hinarbeitet.

Schutz der Kinder in der Einrichtung: §§ 45ff. SGB VIII

Grundlegend ist der Kinderschutz innerhalb einer Einrichtung im SGB VIII im Rahmen der Erteilung von Betriebserlaubnissen geregelt. Eine Betriebserlaubnis darf nach § 45 SGB VIII nur erteilt werden, wenn der Schutz der Kinder in der Einrichtung sichergestellt werden kann. § 45 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII: "Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...) zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“² Ist dies nicht der Fall, kann eine Betriebserlaubnis auch entzogen werden.

Laut § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“ meldepflichtig an die zuständige Auf-

¹ Entnommen aus: KVJS-Jugendhilfe-Service „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ Oktober, 2018, S. 22-23.

² https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html; zuletzt aufgerufen am 31.08.2023.

sichtsbehörde. Das ist in unserem Fall das Landesjugendamt, angesiedelt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS).

Was aber sind Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen?

Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen:

- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitenden der Einrichtung
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern (außerhalb des Rahmens „normaler“ kindlicher Entwicklung)
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender Voraussetzungen
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund von katastrophenähnlichen Ereignissen (*KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S. 9-10*)

3

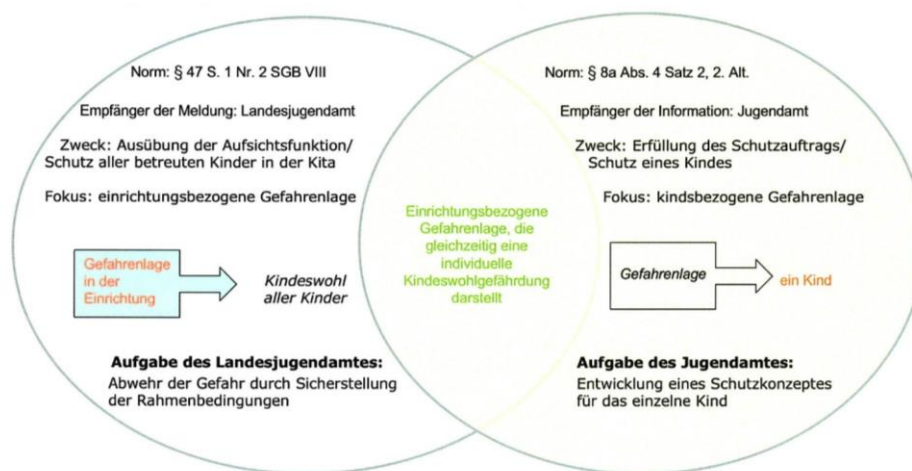


Abbildung 3 erarbeitet von Karen Pauly-Ehlers, LVR

2.2 Kinderrechte

Wenn man sich mit dem Schutz von Kinder auseinandersetzt, sind auch die Rechte von Kindern von zentraler Bedeutung. Hier möchten wir uns an der UN-Kinderrechtskonvention orientieren.

3

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf, zuletzt abgerufen am 11.02.2023

Seit 1989 gibt es die UN-Kinderrechtskonvention. In Deutschland ist die Kinderrechtskonvention seit dem Jahr 2010 verbindlich und gilt als Bundesgesetz. Die wichtigsten Rechte der Konvention mit Blick auf den Schutz von Kindern in unseren Kindergärten sind:⁴

Artikel 2: Kein Kind darf diskriminiert werden, egal woher es kommt, welche Hautfarbe es hat, welche Geschlechtsidentität es hat, welche Sprache es spricht, welcher Religion es angehört, welche politische oder sonstige Anschauung seine Eltern haben, welche nationale oder ethnische oder soziale Herkunft es hat, welches Vermögen, welche Behinderung oder welchen Status es selbst hat oder seine Eltern/sein Vormund haben.

Artikel 3: Wenn Erwachsene eine Entscheidung über das Kind treffen, sollen Sie zuerst daran denken, was das Beste für das Kind ist. Alle Einrichtungen für Kinder müssen ihrem Wohl dienen.

Artikel 6: Alle Kinder haben das Recht zu leben und sich bestmöglich zu entwickeln.

Artikel 12: Alle Kinder haben das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Erwachsenen müssen die Meinung des Kindes angemessen berücksichtigen.

Artikel 16: Alle Kinder haben ein Recht auf Privatsphäre. Sie dürfen nicht beschämt oder beleidigt werden.

Artikel 19: Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung (einschließlich sexuellem Missbrauchs).

Artikel 28: Kinder haben ein Recht auf Bildung. In Bildungsinstitutionen muss Disziplin mit Mitteln erreicht werden, die der Menschenwürde entsprechen und die Rechte der Konvention beachten.

Artikel 34: Kinder müssen vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geschützt werden.

Artikel 37: Kinder dürfen nicht auf unmenschliche, grausame oder erniedrigende Art und Weise behandelt oder bestraft werden.

Artikel 42: Die Kinderrechte sollen Kindern und Erwachsenen bekannt sein.

Alle pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Rechte von Kindern zu jeder Zeit zu gewährleisten. Sollte dies nicht möglich sein, besteht eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber den Dienstvorgesetzten.

⁴ Entnommen aus: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention. Generalversammlung der Vereinten Nationen 05.12.1989; Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland am 05.04.1992.

2.3 Kirchliche Vorgaben

Für die Erzdiözese Freiburg gilt seit November 2021 die „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“. In dieser Ordnung sind wichtige Verfahrensabläufe im Kinderschutz nochmals dienstrechtlich geklärt. Die Ordnung regelt

- die Meldepflicht gegenüber dem Dienstvorgesetzten in Verdachtsfällen
- die Möglichkeiten zur sofortigen Freistellung vom Dienst bei begründeten Verdachtsfällen
- die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen
- die Schulungspflicht zum grenzachtenden Umgang aller Personen, die direkt oder indirekt mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten.

3. Kindeswohlgefährdung

Im folgenden Abschnitt werden Definitionen und Formen von Kindeswohlgefährdungen erklärt, zudem werden Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung dargestellt.

3.1 Definition

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die nachfolgenden dargestellten Formen von Gewalt können sowohl durch Einzelergebnisse als auch durch anhaltende Situationen eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

3.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Im Einzelnen werden folgende Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften

Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen; küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalen berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

5

3.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung / Meldepflichtige Ereignisse

„Für die **Früherkennung einer Kindeswohlgefährdung** finden verschiedene Kriterien Beachtung. Allerdings handelt es sich dabei ausschließlich um **grobe Anhaltspunkte**, die nicht bei jedem Einzelfall auftreten müssen. So kann es zudem durchaus der Fall sein, dass betroffene Kinder **keines dieser Anzeichen zeigen**.“⁶

Fragen zum äußeren Erscheinungsbild des Kindes:

- Hat sich etwas Erscheinungsbild des Kindes verändert?
- Ist das Kind sauber und gepflegt?
- Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?
- Hat das Kind abgenommen oder zugenommen?
- Sind Spuren direkter Gewalteinwirkung am Kind zu sehen?

Fragen zum Verhalten des Kindes:

- Hat sich etwas am Verhalten des Kindes verändert?
- Wirkt das Kind traurig, ängstlich, verschlossen, aggressiv?
- Spricht das Kind nicht mehr? Zieht es sich im Alltag zurück?

⁵ Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 12

⁶ https://www.anwalt.org/kindeswohlgefaehrdung/#Anhaltspunkte_fuer_Kindeswohlgefaehrdung, zuletzt abgerufen am 25.06.23

- Nässt das Kind ein?
- Versteckt das Kind seinen Körper?
- Möchte das Kind nicht nach Hause?
- Möchte das Kind nicht allein mit einer mitarbeitenden Person sein?
- Weint das Kind mehr als sonst?
- Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung z.B. sehr niedrige Reizschwelle, Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen feststellen?

Fragen zur familiären Situation:

- Hat sich etwas an der familiären Situation verändert?
- Leben die Eltern oder Sorgeberechtigten in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
- Hat ein Elternteil oder Sorgeberechtigte*r eine neue Partnerin/einen neuen Partner?
- Wie ist der Kontakt zu anderen Verwandten?
- Steht eine große Veränderung bevor (Umzug, Geschwisterkind)?
- Hat die Familie derzeit Geldsorgen?
- Wirken die Eltern oder Sorgeberechtigten abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?
- Fehlt das Kind oft in der Kindertageseinrichtung? Meistens unentschuldigt?
- Haben die Eltern oder Sorgeberechtigte Gründe oder eher Ausreden für sein Fehlen

Fragen zur Wohnsituation:

- Hat sich etwas an der Wohnsituation des Kindes verändert?
- Was erzählt das Kind?
- Was erzählen die Eltern?
- Was erzählen andere Personen des Umfeldes des Kindes?

Fragen zum Verhalten der Mitarbeitenden:

- Hat sich etwas am Verhalten eines*r Mitarbeitenden verändert?
- Wie ist der Umgang mit dem Kind? Ist er abweisend, aggressiv, genervt, verschlossen?

- Sucht ein*e Mitarbeitende*r besonders oft den Kontakt zum Kind?
- Möchte ein*e Mitarbeitende*r mit dem Kind viel alleine sein, oft wickeln, etc.?

4. Personalmanagement zum Schutz der Kinder

„Der Verhaltenskodex spiegelt unsere moralische und fachliche Grundhaltung wieder und zieht sich wie ein roter Faden durch all unsere Arbeitsbereiche.“ (*Anhang 1*)

4.1 Personalgewinnung

- Bewerbende müssen die Bereitschaft mitbringen sich zum Thema Kinderschutz regelmäßig weiterzubilden
- Durch das Vorlegen eines Erweitertes Führungszeugnis werden einschlägige Vorstrafen sichtbar und damit eine Beschäftigung unmöglich

4.2 Personalauswahl

- Die Arbeit mit Minderjährigen setzt entsprechende Sensibilität und Achtsamkeit voraus daher ist uns das Selbstverständnis der Bewerbenden in Bezug auf sexualisierte Gewalt, Kinderschutz und Kinderrechte besonders wichtig
- Kritische Punkte im Lebenslauf oder der Bewerbung werden von uns die direkt beim Vorstellungsgespräch thematisiert
- Das Vorlegen von Dienstzeugnissen vorhergehender Arbeitgeber ist verpflichtend
- Als Standard setzen wir nach einem erfolgreichen Vorstellungsgespräch einen Termin zur Hospitation /Probearbeiten, dies dient zur Überprüfung des Umgangs mit Nähe/Distanz mit der Zielgruppe und Kollegen/Kolleginnen

4.3 Personaleinstellung

Bei der Vertragsbelehrung findet die Belehrung zum grenzachtenden Umgang (*Anhang 1*) statt, diese und die Selbstauskunftserklärung (*Anhang 6*) müssen von den Bewerbenden unterzeichnet werden.

4.4 Einarbeitung und Probezeit

- Während der Einarbeitung und Probezeit sind Reflexionsgespräche ein wichtiger Teil zur Entwicklung einer schutzorientierten Haltung, dem Kennenlernen und Einüben der einrichtungsspezifischen Regeln
- Neue Mitarbeitende werden aufgefordert ihren „Außenblick“ für das Thema Kinderschutz zu äußern (siehe Beschwerdeverfahren). Dies schützt uns vor Nachlässigkeit und sichert unsere Qualität
- Um adäquates Verhalten zu sichern, binden wir das Feedback aus den Kita-Teams unter dem Blickwinkel Kinderschutz mit ein
- Wir scheuen uns nicht, Arbeitsverhältnisse innerhalb der Probezeit zu beenden

4.5 Personalentwicklung und Personalqualifizierung

- Bei Einstellung und danach regelmäßig Schulungen zum grenzachtenden Umgang

- Qualifizierung unserer Mitarbeitenden zum Umgang mit dem Kinderschutzordner des Caritas-Verbandes für die Erzdiözese Freiburg und zum Thema Beschwerdemanagement
- Partizipation der Mitarbeitenden zu allen Themen rund um den Kinderschutz
- Qualitative Auswahl unserer Referenten, Honorarkräfte, etc.
- Die Tragweite der Rolle der Leitung ist uns bewusst, wird dahingehend und dauerhaft gestärkt

Kinderschutz ist im Sachgebiet Kindertageseinrichtungen kein abgeschlossener Prozess, eine stetige Überprüfung und Reflexion ist bei uns Standard. So wird Weiterentwicklung immer auch unter dem Aspekt der Kinderrechte und zum Wohl des Kindes betrachtet.

5. Potential- und Risikoanalyse

Die Risiko- und Potentialanalyse beschreibt die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche der Organisation, Abläufe im Kindergartenalltag und das Mitsprache- und Beteiligungsrecht aller, die hier tätig sind. Ziel ist es, die ‚verletzlichen‘ Stellen in der Einrichtung aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren.

5.1 Räume und Außengelände

Räume sind untrennbar mit uns Menschen verbunden. Sie geben uns Schutz, Orientierung und Geborgenheit. Auch in unserer Einrichtung gibt es viele unterschiedliche Räumlichkeiten. Unsere Gruppenräume bieten unseren Kindern einen „sicheren Rahmen“. Im Flur haben sie nach der Bringzeit eine weitere Möglichkeit zum Spielen.

Unser Kellerbereich besteht aus einem Turnraum, der mittags auch als Schlafräum fungiert und aus einem Material-/Intensivraum. Die Räumlichkeiten im Keller, können nur in Begleitung eines Erwachsenen (auch während der gesamten Schlafsituation) genutzt werden.

Die Putzkammer, Küche und Abstellkammer sind mit einem Riegel versehen, so dass für die Kinder kein Zugang zu diesen Räumlichkeiten besteht.

Unser Kindergarten verfügt über einen großen Außenbereich. Wenn Kinder zum Spielen draußen sind, achten unsere pädagogischen Fachkräfte darauf,

- dass sie sich strategisch verteilen
- dass mögliche Gefahrenquellen aus dem Weg geräumt werden
- dass nur in Bereichen gespielt wird, die auch überschaubar werden können

Befinden sich nicht genügend Fachkräfte im Außenbereich, grenzen wir diesen für die Kinder zum Spielen ein. Unser Hartplatz im vorderen Bereich kann nur genutzt werden, wenn die Aufsichtspflicht dafür gewährleistet wird.

In der Sommerzeit bieten wir den Kindern eine Wasserbahn und die Möglichkeit zum Matschen im Sand an. Wir achten darauf, dass sich die Kinder nicht unbekleidet im Außenbereich bewegen. Planschen in einem Wasserbecken ist bei uns generell nicht möglich.

Da unser Außengelände komplett umzäunt ist, haben fremde Personen keinen Zugang.

Handwerker, Reinigungskraft und Lieferanten melden sich grundsätzlich vorher an.

Wird im Außenbereich gearbeitet, befinden sich generell keine Kinder draußen.

Kooperationslehrer sowie Fachkräfte von Gesundheitsamt, Beratungs- und Förderstellen haben nach Absprache Zugang zu unserer Einrichtung und unseren Kindern.

Ebenso haben unser Hausmeister und unsere Küchenhilfe freien Zugang.

5.2 Abläufe im Kita-Alltag (Sensible Situationen)

Im Kindergartenalltag gibt es immer wieder sensible Situationen, die im schlimmsten Fall zu Notfällen führen könnten.

Um diese zu vermeiden, achten wir darauf,

- dass immer mindestens zwei pädagogische Fachkräfte während der gesamten Betreuungszeit im Hause sind
- dass während der Abholzeit im Garten kein Kind alleine z.B. auf Toilette geht – somit gewährleisten wir, dass das Kind nicht unbeaufsichtigt den Kindergarten verlassen könnte
- dass wir das Verhalten unserer Kinder immer wieder beobachten, um mögliche Übergriffe auch unter den Kindern zu vermeiden
- dass wir unseren Kindern eine gesunde Distanz zu anderen Personen beibringen
- dass wir ein besonderes Augenmerk auf auffällige Kinder haben
- dass wir generell keine Kinderfotos mit einem privaten Handy aufnehmen
- dass wir bei Exkursionen mit den Kindern unser Ausflugskonzept stets im Blick haben
- dass wir den Kindern das Gefühl vermitteln: „Hilfe holen ist kein Petzen“ und man auch zwischen guten und schlechten Geheimnissen unterscheiden muss.

Jedes Kind braucht im Kindergartenalltag Trost und Zuwendung. Dabei ist es für das pädagogische Fachpersonal wichtig, zu den Kindern professionell mit Nähe und Distanz umzugehen.

Diese Professionalität wird erreicht, indem wir

- die Kinder grundsätzlich mit Vornamen ansprechen und keine Kosenamen benutzen
- auf unsere Wortwahl gegenüber den Kindern, Eltern und den Mitarbeitern achten

- bei Bedarf des Kindes auf körperliche Nähe diese nicht verbieten, aber stets respektvoll damit umgehen
- das Kind hören, wenn es „NEIN“ sagt und dies bedingungslos akzeptieren
- respektvoll im Team miteinander umgehen und jeder gehört wird.

5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen in der Kita

Uns sind im Team ein partizipatives Miteinander und eine gegenseitige Wertschätzung wichtig. Jeder bringt eigene Kompetenzen mit, die dem gesamten Team zu Gute kommen. Wir treffen Entscheidungen, die uns alle betreffen, auch gemeinsam in unseren Teamsitzungen. Dabei besteht für jeden Einzelnen die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung.

Vor Kindergartenbeginn bietet sich uns eine kurze Besprechungszeit an, in der wir uns über Informationen austauschen können.

Die Ergebnisse teilen die Vollzeitkräfte ihren Gruppenkollegen mit. Ebenso werden wichtige Informationen an die Infotafel der Erzieher angebracht. Jeder Mitarbeiter trägt hierfür die Eigenverantwortung. In zwei Infomappen, die durch die Gruppen geschickt werden, befinden sich Infomaterialien zur Kenntnisnahme.

Die einzelnen Gruppen gestalten ihren Kindergartenalltag partizipativ mit den Kindern z.B. bei Festlegung des Gruppenthemas, Häusliches Tun, Bastelarbeiten usw. Dennoch ist es unserer Leitung sehr wichtig, dass wir uns alle an gemeinsam festgelegte Rahmenbedingungen halten. Unsere unterschiedlichen Dienste wie z.B. Wäsche waschen, Außenbegehung, Materialraum usw. sind mit einem rotierenden System festgelegt.

In unserem „Buch der Regeln“ haben wir die geltenden Regeln für unseren Kindergartenalltag dargelegt. Es bietet auch für Außenstehende und personelle Neuzugänge einen Einblick in unsere Arbeit.

Um den Eltern sowohl wichtige Informationen, als auch Terminkalender, Speiseplan, Ferienübersicht etc. zu übermitteln, benutzen wir die Stay Informed App (Kita-Info-App).

6. Interventionen

Im folgenden Kapitel werden unsere grundsätzlichen Interventionen bei übergriffigem Verhalten kurz beschrieben. Weitere Details zu den jeweiligen Abläufen und Ansprechpartnern finden Sie unter Punkt 10.

6.1 Interventionen bei Übergriffen und Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung

Unser pädagogisches Grundverständnis ist geprägt von einem feinfühligem und wertschätzenden Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Allen Eltern und Ange-

hören soll ein Gefühl vermittelt werden, dass die Kita ein sicherer Ort ist. Ebenso sollen sich alle Kinder in unseren Einrichtungen wohl fühlen und gerne unsere Einrichtungen besuchen.

Dennoch kann es im Kita-Alltag zu nicht beabsichtigtem übergriffigen Verhalten seitens der Mitarbeitenden kommen. Dieses Verhalten kann ausgelöst werden z.B. durch eigene persönliche Belastungen, Stress im Kita-Alltag oder lang andauernden Personalausfälle. Ebenso kann es zu Übergriffen von externen Personen kommen.

Zunächst sind diese Situationen als solche zu erkennen. Dann müssen diese Situationen so benannt werden und miteinander darüber wertschätzend ins Gespräch gehen. Nur so kann Verhalten sich ändern oder abgestellt werden. Aus falsch verstandener Solidarität unter den Mitarbeitenden darf es nicht zu einem „wegsehen“ oder „ignorieren“ dieser Situationen kommen.

Kommt unbeabsichtigt übergriffiges Verhalten von Mitarbeitenden vor, muss gehandelt werden und das Verhalten ggf. zur Anzeige gebracht werden. Ebenso, wenn übergriffiges Verhalten durch externe Personen vorliegt.

Weitere Informationen zum Ablauf finden Sie unter *Punkt 10*.

6.2 Interventionen bei Gefährdung des Kindes außerhalb der Einrichtung

Träger und Mitarbeitende der Einrichtung sind durch eine Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt dazu verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vor. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden in die Gefährdungsabschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Weitere Informationen zum Ablauf finden Sie unter *Punkt 10*.

6.3 Interventionen bei Übergriffen unter Kindern

Auch in unseren Kitas kann es zu grenzüberschreitendem Verhalten und unangemessenen Handlungen zwischen den Kindern kommen. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

„**Grenzverletzungen** sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Be-

lästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

Sexualisierte Gewalt – oft als sexueller Missbrauch bezeichnet – ist gegeben, wenn eine andere Person ohne ihre Zustimmung als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und/oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Sie beginnt mit der Verwendung sexualisierter Sprache, setzt sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und geht bis hin zur Vergewaltigung.“⁷

Es ist die Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte, in Abstimmung mit der zuständigen Leitung im Einzelfall zu prüfen, wie das Verhalten in Bezug auf Alter und Entwicklungsstand einzuschätzen ist. Alters- und entwicklungstypische Verhaltensweisen treten in bestimmten Altersphasen häufiger auf (z. B. gegenseitiges Betrachten und Berühren im Intimbereich während des Vorschulalters, körperliche Konfliktlösungen von Heranwachsenden). Sie sind im Erziehungsprozess durch pädagogisches Verhalten beeinflussbar und können beendet werden. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind meist vorübergehend. In diesem Fall sind Gespräche mit den Betroffenen bzw. Beteiligten und deren Sorgeberechtigten zu führen. Es wird über den Vorfall und die Regeln der Einrichtung zu erlaubtem und unerlaubtem (sexualisiertem) Verhalten umfassend informiert.

Außerdem werden konkret mögliche Hilfen und Maßnahmen vereinbart. Der weitere Verlauf ist zu beobachten.

Grundsätzlich ist zu überlegen, ob o.g. Verhaltensweisen dem KVJS zur Anzeige gebracht werden sollten. Dieser beschreibt als sog. meldepflichtige Ereignisse:

„Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf andere Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z. B. Selbstverletzung)
- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung (als vergleichsweise ungewöhnliches, aufsehenerregendes Ereignis)
- körperliche Verletzungen, Angriffe auf Mitarbeiter ⁸

In diesem pädagogischen Zusammenhang sollten immer auch das gesamte familiäre und private Umfeld des Kindes mit in den Blick genommen werden. Fallbesprechungen oder kollegiale Fallberatung als fachliche Instrumente sind hier notwendig. Im weiteren Verlauf sind immer die Eltern in einem Gespräch auf Augenhöhe über alle Schritte zu informieren. Ggf. ist die Fachberatung des Trägers unterstützend tätig

⁷<https://www.efl-bistum-hildesheim.de/was-verstehen-wir-unter-grenzverletzungen-uebergreifen-emotionalem-missbrauch-sexualisierter-gewalt> zuletzt abgerufen am 11.02.2023

⁸ „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“, KVJS Oktober 2018

oder die Hilfe einer externen Beratungsstelle wird in Anspruch genommen. Sollten pädagogische Interventionen in der Kita nicht hilfreich sein, muss auf jeden Fall im Austausch mit dem Elternhaus externe Unterstützung geholt werden.

Weitere Informationen zum Ablauf finden Sie unter *Punkt 10*.

7. Präventionsmaßnahmen

Präventionsmaßnahmen beschreiben alle zielgerichteten Maßnahmen, die wir planen und durchführen, um Kinder vor evtl. Gefahren zu schützen oder die wir anbieten, um Kindern ein Selbstvertrauen mitzugeben auf erwachsenen Menschen zuzugehen, wenn sie das Gefühl haben, ihnen wird Unrecht angetan. Wir bieten Kindern dazu einen Raum, in dem sie gehört und gesehen werden und indem sie erleben, dass sie mit all Ihren Bedürfnissen und Wünschen einen Platz haben und jederzeit bei einer päd. Fachkraft oder bei weiteren Mitarbeitenden ein offenes Ohr finden.

7.1 Kinder

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür Sorge tragen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Die Kita leistet ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung. Kinder stehen im Mittelpunkt unseres päd. Handelns und somit im Zentrum aller Präventionsmaßnahmen.

7.1.1 Beteiligung der Kinder

Eine wichtige Voraussetzung für die Partizipation im Kindergarten ist eine offene pädagogische Einstellung. Die pädagogischen Fachkräfte geben den Kindern genügend Freiraum und bieten Beteiligungsverfahren an, um sich selbstbestimmt entfalten zu können.

Die Meinung der Kinder wird dabei in alltäglichen Situationen und Entscheidungen mit einbezogen. Dies können verschiedene Methoden/ Ideen bei uns sein:

- Beschwerdebox
- An- und Abmeldetafel
- Im Dialog mit den Kindern
- Morgenkreis / Stuhlkreis
- Portfolio
- Lobdusche
- usw.

Alle Kinder erleben, dass ihre Meinungen von pädagogischen Fachkräften und den anderen Kindern respektvoll behandelt werden. Erst wenn Kinder begreifen, dass

ihre Meinung und ihre Mitwirkung gefragt sind, können sie lernen, selbstwirksam zu agieren.

In unserem Kindergarten entscheiden die Kinder z.B. mit welchen verschiedenen Themen gelebt und gelernt werden darf. Auch beim gemeinsamen Frühstück wird in demokratischer Abstimmung festgelegt, was es zu Essen geben soll.

Ebenso der Tagesablauf mit seinen verschiedenen Facetten wird im Abstimmungsverfahren mit den Kindern erarbeitet.

Für Kinder ist es wichtig, demokratische Entscheidungen zu schaffen und das Ergebnis mitzutragen. Durch solche Dinge wie Abstimmung über z. B. Raum- bzw. Flurgestaltung, gemeinsames Frühstück, Kindertag etc. können wir die Kinder langsam und behutsam in diesen Bereich fördern und fordern.

Der Kindergarten ist ein wichtiger Lebensbereich für sie und so dürfen sie hier nun aktiv mitgestalten.

Die Kinder haben in unserer Einrichtung die Möglichkeit ihre Meinung und ihr Stimmungsbild durch unterschiedliche Verfahren und Methoden auszudrücken. Dabei möchten wir sie bei einem möglichst selbstständigen Handeln unterstützen und sie bei der Gestaltung ihres Kindergartenalltages miteinbeziehen. Ein offenes Ohr und ein waches Auge, um die Stimmung jedes einzelnen Kindes im Blick zu haben, sind uns wichtig.

Wir hören den Ideen und Meinungen der Kinder zu und entwickeln daraus:

- Erzählkreise bei dem die Kinder selbstbestimmen, ob und was sie erzählen
- möchten
- Eine freie Wahl mit wem/wo und was sie spielen möchten
- Gemeinsame Entscheidungen bei Themen, Projekten und Aktivitäten
- Mit unterschiedlichen Abstimmverfahren (z.B. Muggelsteine oder per Handzeichen) Demokratie zu erleben
- Kleine Botengänge
- Das Mitentscheiden bei gruppenübergreifenden Angeboten (z.B. Bilderbuch: möchte ich daran teilnehmen?)
- Die hauswirtschaftliche Beteiligung (Essenswahl, Obst schneiden, Tisch richten, Essen verteilen, Blumen gießen)
- Dass die Kinder beim Mittagessen auf ihr eigenes Bauchgefühl hören: Wann bin ich satt?
- Die Mitgestaltung eines Stuhlkreises und Wahlmöglichkeiten der Spiele / Themen
- Mitentscheidung bei Spaziergängen (Wohin, wie weit gehen wir?)
- Dass die Kinder sich mit ihrem eigenen Tun und Können, entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand, in den Alltag miteinbringen

7.1.2 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Beschwerden in unserem Kindergarten können von Kindern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Eine Beschwerde seitens der Kinder ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen. Diese ist abhängig von Entwicklungsstand, Alter, und der Persönlichkeit des Kindes. Die Beschwerde kann auf verschiedene Weise, wie verbale Äußerungen, als auch durch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückziehen geäußert werden.

Oft können sich die älteren Kindergartenkinder schon gut über die Sprache mitteilen. Im Gegensatz zu den Allerkleinsten, hier muss die Beschwerde von den Erzieher*innen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden.

Achtsamkeit und eine Begegnung auf Augenhöhe der pädagogischen Fachkräfte sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Hierbei ist es wichtig, jede Beschwerde und die Belange der Kinder, Eltern wie auch Mitarbeiter ernst zu nehmen, diesen nachzugehen, möglichst abzustellen und für alle Beteiligten eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Dabei hilft uns die „Paulus – Methode“ als Handlungsinstrument zur Bearbeitung von eingehenden Beschwerden.

Unser Beschwerdeverfahren für Kinder

- Uns ist wichtig, dass die Kinder ihre Beschwerden durch eine verlässliche und vertrauensvolle Beziehung angstfrei äußern können.
- Diese mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden
- Dass die Kinder in unserem Kindergartenalltag ihre Unzufriedenheit auch über verschiedene Ausdrucksweisen wie Weinen, Zurückziehen oder auch Aggressivität zeigen können und diese von uns wahr und ernst genommen werden.
- Kinder zu ermutigen eigene Bedürfnisse und die der anderen zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen.
- Positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden zu sein und auch eigenes (Fehl-) Verhalten sowie Bedürfnisse zu reflektieren und gemeinsam mit den Kindern zu thematisieren.

In unserem Kindergarten haben die Kinder die Möglichkeit sich zu beschweren

- Wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- In Konfliktsituationen
- Über unangemessenes Verhalten der Pädagogen

- Über alle Belange, welche ihren Kindergartenalltag betreffen. (z.B. Angebote, Essen, Regeln etc.)

Die Kinder können ihre Beschwerden zum Ausdruck bringen, indem sie

- Ihr Verhalten ändern, z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen
- Ihre aktuellen Gefühle zeigen
- Sich ihre Mimik und/oder Gestik verändern
- Das Problem konkret ansprechen

Die Kinder können sich bei nachfolgenden Personen beschweren

- Bei uns, den Erzieher*innen
- Bei ihren Freunden
- Bei ihren Eltern
- Bei weiteren Mitarbeitern, wie Z.B Praktikanten, FSJ'ler, Hausmeister oder Küchenkraft

Die Beschwerden der Kinder werden von uns pädagogischen Fachkräften aufgenommen

- Durch unsere sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- Durch unseren direkten Dialog mit den Kindern

Bearbeitung der Beschwerden der Kinder

Hierbei hilft uns die „Paulus – Methode“

- Wir führen mit den Kindern einen respektvollen Dialog auf Augenhöhe in Einzelgesprächen oder auch in der Gruppe
- Wir finden gemeinsame Antworten und Lösungen
- Im Teamgesprächen oder Elterngesprächen

Aufgliederung der Paulus – Methode mit Beispielen

1. Problem benennen (Problem wird festgehalten)

2. Auswirkung („Fehler“ benennen wie z.B. Unfall, Unzufriedenheit eines Kindes/Mitarbeiter*in, Personalmangel, usw.)
3. Ursachenforschung (Befragung der betreffenden Leute, Beobachtungsergebnisse, Reflexionen, Rückmeldungen der Beteiligten)
4. Lösungsmöglichkeit (Beratung in der Teamsitzung / Gruppe, Lösungen sammeln, Gespräche mit den Betroffenen, evtl. Hinzuziehen einer Fachberatung/Träger...)
5. Umsetzung (evtl. Prozess/Methode verändern, Veränderung des pädagogischen Handelns)
6. Sicherung (Reflexion, Einholen der Rückmeldungen)

7.2 Eltern

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen (§22a, SGBVIII, Abs.2).

7.2.1 Beteiligung der Eltern

Die Eltern haben in unserer Einrichtung einen großen Stellenwert. Sie vertrauen uns ihre Kinder an und übertragen uns das Bildungs- und Erziehungsrecht. Dadurch haben sie das Recht zu erfahren wie in unserer Einrichtung gearbeitet und erzogen wird.

Ebenso dürfen sie Impulse und Wünsche äußern wie auf ihr Kind individuell eingegangen werden soll.

In unserem Kindergarten haben die Eltern verschiedene Möglichkeiten die Partizipation zu leben, diese sind:

- - Entwicklungsgespräche
- - Tür- und Angelgespräche
- - durch den Elternbeirat
- - Elternabende und gruppeninterne Aktivitäten

Entwicklungsgespräche:

In unserer Einrichtung finden regelmäßig Elterngespräche über den Entwicklungsstand des einzelnen Kindes statt. Hier haben die Eltern die Möglichkeit gemeinsam mit dem Fachpersonal optimale Förderbedingungen zu schaffen und Ideen auszutauschen.

Tür- und Angelgespräche:

Hierbei haben die Eltern die Möglichkeit aktuelle Anliegen, Probleme kurz zu besprechen bzw. mitzuteilen. Bei größeren Anliegen besteht die Möglichkeit einen zusätzlichen Termin zu machen.

Elternbeirat:

Der Elternbeirat ist das Sprachrohr der Eltern. Er steht als Verbindung zwischen der Elternschaft auf der einen Seite und der Leitung, dem pädagogischen Fachpersonal und dem Träger. Er kann Ideen oder Anregungen im Kindergarten einbringen oder auch bei Problemen zwischen den einzelnen Parteien vermitteln.

Elternabende und gruppeninterne Aktivitäten:

Bei gemeinsamen Elternabenden oder auch gruppeninternen Aktivitäten wie z.B. Sommerabschlussfest haben die Eltern die Möglichkeit sich untereinander auszutauschen und in einer lockeren Atmosphäre in das Gespräch mit dem Fachpersonal zu kommen.

Grundsätzlich sehen wir die Wünsche und Anregungen der Eltern positiv und als Zeichen des Bemühens ihren Kindern die bestmöglichen Rahmenbedingungen und Förderungen zu bieten.

Eltern sind die Experten für ihr Kind und damit für uns die wichtigsten Partner bei der Bildung und Erziehung ihres Kindes.

Gegenseitige Wertschätzung, Anerkennung und gemeinsamer Austausch sind daher unverzichtbar.

7.2.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern innerhalb der Kita

Beschwerden in unserem Kindergarten können von Eltern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Eltern können sich bei nachfolgenden Personen beschweren:

- Beim Elternbeirat der Gruppe
- Beim Vorsitzenden vom Elternbeirat
- Bei den Erzieher*innen
- Bei der Leitung
- Beim Geschäftsführer
- Beim Träger

In unserem Kindergarten haben die Eltern die Möglichkeit sich zu beschweren

- Wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- In Konfliktsituationen
- Über unangemessenes Verhalten der Pädagogen
- Über alle Belange, welche ihre Gruppe betreffen
- Über alle Belange, die den Kindergarten betreffen

Die Beschwerden der Eltern werden von uns pädagogischen Fachkräften aufgenommen

- Durch unsere sensible Wahrnehmung, Beobachtung und Äußerungen
- Durch das direkte Gespräch mit den Eltern

Die Bearbeitung der Beschwerden der Eltern werden bei uns mit der PAULUS-Methode (wie oben beschrieben 7.1.2) bearbeitet.

7.2.3 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern außerhalb der Kita

Grundsätzlich sollte es innerhalb der Kita ein wertschätzendes Miteinander geben, der erste Schritt einer Beschwerde von Eltern sollte sich immer an die Leitung der Einrichtung wenden.

Ist dies im Einzelfall nicht möglich, haben die Eltern dann bzw. auch generell die Möglichkeit sich an den Träger der Kita, die Kirchengemeinde Bad Schönborn-Kronau zu wenden. Da die Kindergartengeschäftsführung der Verrechnungsstelle in Bruchsal als Trägervertreter der Kirchengemeinde Bad Schönborn-Kronau eingesetzt ist, ist sie auch für die Abwicklung des laufenden Betriebes der Kita zuständig. Ansprechpartner für Beschwerden ist daher die Kindergartengeschäftsführung.

Sollte auch das nicht zum gewünschten Erfolg führen, kann sich immer an das örtliche Jugendamt oder an das Landesjugendamt beim KVJS gewandt werden.

7.3 Personal

Das Personal ist ein wichtiges Gut innerhalb unserer Kita. Aus diesem Grund wollen wir in allen möglichen Bereichen das Personal aktiv in möglichst viele Prozesse einbinden. In unserer Kita arbeitet das Personal in multiprofessionellen Teams zusammen. Bei klarer und transparenter Aufgabenverteilung sind die Organisationsstrukturen durchlässig, so dass vertrauensvolle Dialoge auf allen Ebenen stattfinden können. Die Mitarbeiter*innen kommunizieren klar und verständlich und sorgen so für Transparenz während der Arbeit. Dazu trägt eine reflektierende und prozesshafte Fehlerkultur bei, die zu Handlungssicherheit führen soll.

7.3.1 Beteiligung des Personals

Als Bildungseinrichtung sind wir gefordert, unser Angebots- und Leistungsprofil kontinuierlich zu überprüfen, zu modifizieren und zu optimieren. Durch transparente Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ermöglichen wir einen genaueren Blick auf die Einrichtung, schaffen Standards und können diese regelmäßig überprüfen und reflektieren. Um unsere Qualität dauerhaft zu gewährleisten, führen wir geeignete Qualitätsmaßnahmen durch. Dies geschieht durch:

- einen adäquaten Personalschlüssel
- ausreichende Verfügungszeiten für Vor-, und Nachbereitung
- wöchentliche Teamsitzungen (Gesamtteam und Gruppenintern)
- Mitarbeitergespräche mit der Leitung
- regelmäßige Angebote für Fort-, und Weiterbildung
- unser Kindergarten als Ausbildungsbetrieb
- Konferenzen für Leitungen / Austausch mit Fachberatungen
- einen fortlaufenden Konzeptionsprozess
- Beschwerdemanagement
- die Einhaltung unserer Qualitätsstandards

Die Qualitätsentwicklung in unserer Arbeit ist eine Aufgabe, die auf allen Ebenen umgesetzt werden muss. Für Träger, Kitas und Fachpersonal heißt das: Sie nutzen geeignete Maßnahmen, um die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern und weiter zu entwickeln.

7.3.2 Beschwerdemöglichkeiten des Personals

Grundsätzlich sollte es innerhalb der Kita ein wertschätzendes Miteinander geben; der erste Schritt einer Beschwerde von Mitarbeitenden sollte sich immer an die Leitung der Einrichtung wenden.

Ist dies im Einzelfall nicht möglich, haben die Mitarbeitenden dann bzw. auch generell die Möglichkeit sich an den Träger der Kita, die Kirchengemeinde Bad Schönborn - Kronau zu wenden. Da die Kindergartengeschäftsführung der Verrechnungsstelle in Bruchsal als Trägervertreter der Kirchengemeinde Bad Schönborn - Kronau eingesetzt ist, ist sie auch für die Abwicklung des laufenden Betriebes der Kita zuständig. Ansprechpartner für Beschwerden ist daher der Kindergartengeschäftsführer Marco Frei.

Sollte auch das nicht zum gewünschten Erfolg führen, kann sich immer an das örtliche Jugendamt oder an das Landesjugendamt beim KVJS gewandt werden.

8. Umgang in sensiblen Bereichen im Kita-Alltag

Im pädagogischen Alltag der Kita gibt es besondere Bereiche, auf die wir unser Augenmerk richten. Diese sind sensible Bereiche wie das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte insgesamt, aber auch die Bereiche Mahlzeiten, Schlafen/Ruhen und Wickeln/Sauberkeitsbegleitung. Hier müssen wir besonders auf Intimität und ein gutes Miteinander achten. Dazu finden Sie in dem folgenden Kapitel weitere Ausführungen.

8.1 Umgangsregeln, Sprachgebrauch und Wortwahl in unserer Einrichtung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder und deren Familien angepassten Umgang geprägt sein.

Grundlage der Kommunikationskultur in unserer Kita bildet Respekt und gegenseitige Wertschätzung. Ein diskriminierender und zuschreibender Kommunikationsstil hat in unserer Kita keinen Platz.

Wir achten darauf, dass weder Kinder noch Erwachsene sexistische oder in anderer Form abwertende Bemerkungen tätigen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Funktion sich die jeweiligen Personen im Rahmen der Kita aufhalten. Das schließt auch bringende oder abholende Personen ein.

Wir verzichten auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten und beziehen aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes und sexistisches Verhalten. Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen (z.B.: Eltern gegenüber Kind, Kolleg:in gegenüber Eltern...).

Verhaltensregeln im Einzelnen:

- Die Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Die Erziehungsberechtigten werden grundsätzlich mit „Sie“ und Familiennamen angesprochen.
- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Es besteht ein höflicher Umgangston in der Einrichtung. Mimik und Gestik sind nicht abwertend oder ausgrenzend gegenüber dem Gesprächspartner, ganz gleich, ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder Mitarbeitende handelt. Sexualisierte Sprache wird nicht toleriert.
- Die Gedanken und Ideen des Kindes bilden eine wichtige Grundlage für gute Kommunikation und Themenfindung im Alltag. Wir achten auf verbale und non-

verbale Signale des Gegenübers und gehen wertschätzend damit um. Wir ermutigen über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen. Konflikte lösen wir konstruktiv und mit Worten sowie stets mit Wertschätzung für das Gegenüber.

- Die „Nein-Regel“ / „Stopp-Regel“ gilt für alle Mitarbeitende und betreuten Kinder/deren Erziehungsberechtigte und wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert.

8.2 Regeln zu Nähe und Distanz in unserer Kita (zwischen Fachkräften, Kindern und Familien)

Eine gute vertrauensvolle Beziehung gilt als Voraussetzung, damit sich Kinder in unserer Kita positiv entwickeln können. Hierbei ist die eigene professionelle Haltung von zentraler Bedeutung. Die Reflexion der eigenen Arbeit ist dabei ein zentrales Element.

Eine reflexive, selbstkritische Grundhaltung verbunden mit der Fähigkeit, eigene Gefühlsreaktionen, Denk- und Verhaltensmuster kontinuierlich wahrzunehmen und zu analysieren sind für unsere Mitarbeitenden handlungsleitend. Sollten hier eigene Grenzen wahrgenommen werden oder von Kollegen gesehen werden, erwarten wir die Bereitschaft, sich Unterstützung zu holen, Unsicherheiten und fachliche Lücken werden bei uns nicht bagatellisiert oder ignoriert.

Ziel einer professionellen Beziehungsgestaltung ist es, die Balance zwischen Nähe und Distanz auszubalancieren und mit Grenzen (die eigenen und die der Kinder und Angehörigen) klar umzugehen.

Nähe und Distanz müssen immer wieder reflektiert werden: Ohne Nähe keine Distanz; ohne Distanz keine Nähe. Nähe kann zu Geborgenheit, Vertrauen führen, aber auch zu Einengung und Beschränkung. Distanz kann zu Freiraum, Entfaltung, Eigenständigkeit führen, aber auch zu Desinteresse, Unachtsamkeit, Haltlosigkeit. Dies muss sorgsam in einem wertschätzenden Miteinander immer wieder reflektiert und hinterfragt werden.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf professionellem Verhalten der Mitarbeitenden in einem wertschätzenden und respektvollen Umgang unter Einhaltung von Grenzen (auch persönlichen). Die emotionale Abhängigkeit der Kinder und Familien darf von den Mitarbeitenden nicht ausgenutzt werden. Findet Arbeit in Kleingruppen oder Einzelbetreuung statt, müssen die dafür genutzten Räume von außen jederzeit zugänglich sein. Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass sie den Kindern keine Angst machen und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.

Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist, wenn möglich nachzukommen. Die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus ist zu unterlassen.

Dazu dient als Arbeitsgrundlage die Verhaltensampel unter 8.3.

8.3 Verhaltensampel für das Personal

Diese Verhaltensampel für das Personal dient als Grundlage für unser pädagogisches Handeln und unsere Interventionen in der Arbeit.

<p>Rote Lampe: Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Anspucken/Schütteln/Schlagen • Zwingen • Einsperren • diskriminieren • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren • Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe) • Vorführen/bloßstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen) • Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen • Nicht altersgerechter Körperkontakt • Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung • Aufreizende Kleidung tragen • Kinder küssen • Fotos von Kindern ins Internet stellen
<p>Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht ausreden lassen • Negative Seiten eines Kindes hervorheben • Rumschreien • Sich nicht an Verabredungen halten • Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann • Lügen • Wut an Kindern auslassen • Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt 	<ul style="list-style-type: none"> • Rumkommandieren • Eltern/Familie beleidigen • Kinder überfordern • Intimität des Toilettengangs nicht wahren • sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Regeln willkürlich ändern
<p>Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer. Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenorientiert arbeiten • Konsequenz sein • Kinder trösten und loben • Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten • Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben • Professionelles Wickeln • Grenzen aufzeigen • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Altersgerechte Aufklärung leisten 	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen) • Regelkonform verhalten/konsequent sein • Massieren über der Kleidung • Gemeinsam spielen • Kinder und Eltern wertschätzen • Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören

9Allen Mitarbeitenden ist sie bekannt und wird regelmäßig besprochen und ggf. diskutiert.

8.4 Mahlzeiten

Das Mittagessen ist als zentrales Element im täglichen Leben auch ein wichtiger Baustein im Kindergartenalltag. Die Kinder erleben hierbei in einer Gemeinschaft zu essen.

Dazu haben wir in unserer Einrichtung folgenden Rahmen geschaffen:

- Die Eltern haben bei der Anmeldung die Möglichkeit zwischen einem mitgebrachten Vesper und einem warmen Mittagessen von unserem Caterer (Culinaris) zu wählen
- Vor dem Mittagessen decken ein bis zwei Kinder unsere Tische
- Alle Kinder gehen bei Bedarf auf Toilette und waschen sich ihre Hände mit Seife
- Vor dem Austeilen der Mahlzeit wird gemeinsam ein Gebet gesprochen, Hierbei übernehmen wir die Vorschläge der Kinder
- Das Schöpfen des Essens übernimmt ein Erzieher. Die Kinder erhalten von allen Komponenten auf ihren Tellern, um ihnen die Möglichkeit zum Probieren zu bieten
- Beim Austeilen des Essens dürfen uns ein bis zwei Kinder unterstützen
- Gegen den Durst bieten wir den Kindern die Möglichkeit sich selbst nachzuschenken
- Wir motivieren die Kinder zum selbstständigen Essen, aber stehen ihnen zur Seite und helfen, wo Hilfe benötigt wird, z.B. beim Schneiden des Fleisches
- Beim Essen dürfen die Kinder selbst entscheiden was und wie viel sie essen möchten
- Die Kinder räumen ihre Teller selbstständig ab
- Den Nachtisch erhält grundsätzlich jedes der „Warmesser“

8.5 Schlafen / Ruhen

Ruhen und Schlafen sind essenzielle Grundbedürfnisse des Menschen, und bieten dem Körper den notwendigen Erholungsprozess. Unser Turnraum im Kellerbereich wird für die Rückzugs- und Schlafmöglichkeit für die Ganztageskinder zum Schlafraum umfunktioniert.

Jedes Kind hat hier seine eigene Matratze mit Decke und Kissen, um sich vom Kindergartenvormittag auszuruhen. Diese werden in regelmäßigen Abständen von einem Waschkosten gereinigt.

Wenn wir das Schlafen partizipativ gestalten, unterstützen und fördern wir die Selbstbestimmung und Autonomie eines jeden Kindes. Der Entscheidung ob, wann, wo, wie und wie lange es schläft oder sich ausruht, möchten wir soweit es geht gerecht werden.

Dennoch sind wir an gewisse Vorgaben im Ablauf gebunden. Aus diesem Grund gestaltet sich unsere Schlaf- und Rückzugsmöglichkeit wie folgt:

- Wir bieten für unsere Ganztageskinder die Möglichkeit des Zähneputzens an
- Die Kinder dürfen gerne ein Kuscheltier oder ähnliches Vertrautes von Zuhause mitbringen
- Gemeinsam mit allen Kindern, die auch am Nachmittag betreut werden, gehen wir in den Schlafraum
- Für jedes Kind ist ein eigener Schlafplatz gerichtet
- Jedes Kind hat die freie Wahl ob und was es an Kleidungsstücken wie Hose, Pullover ausziehen möchte
- Geschichte, Tonie, CD oder leise Musik wird von einem Kind frei gewählt
- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es schlafen oder ruhen möchte (sitzend, liegend)
- Ebenso entscheidet jedes Kind wann es zurück in die Gruppe gehen wird. Möchte ein Kind zurück in die Gruppe, so wird es oben von einem Erwachsenen in Empfang genommen und betreut
- Die Kinder schlafen nach Möglichkeit so lange wie sie es brauchen und möchten
- Während der gesamten Schlaf- und Ruhezeit ist eine pädagogische Fachkraft mit im Raum – die Aufsichtspflicht ist somit gewährleistet
- Für alle Kinder des Kindergartens bietet sich bei Bedarf in den einzelnen Gruppenräumen eine Rückzugsmöglichkeit durch eine Kuschel- oder Lesecke

8.6 Wickeln / Sauberkeitsbegleitung

Beim Toilettengang möchten wir die Kinder in ihrer Selbstständigkeit unterstützen. Die Fachkraft oder Bezugsperson des Kindes begleitet dessen kindlichen Wünsche angemessen und respektvoll und verhält sich dabei partizipativ z.B. beim Wickeln, beim Po abwischen.

Das Wickeln und der selbstständige Toilettengang sind sehr intime Momente. Wir gestalten den Wickelvorgang nachvollziehbar und transparent, indem wir mit dem Kind kommunizieren.

Sollte sich ein Kind nicht wickeln oder helfen lassen wollen, bedeutet dies für die Fachkraft, dass der Wunsch des Kind gehört, akzeptiert und erfüllt werden muss.

Dadurch kann das Kind das Bewusstsein über die eigenen Bedürfnisse und Grenzen entwickeln. Es wird durch diese positiven Erfahrungen ermutigt, auch in anderen Bereichen des Alltags selbstwirksam und selbstbestimmt zu agieren.

Für eine partizipative Körperpflege ist es wichtig, dass

- die Kinder ihre Handlungen zur eigenen Körperhygiene selbstständig so ausführen, wie sie es können und möchten
- die Kinder auf die Toilette gehen, wenn sie müssen. Dabei lernen sie zu spüren wann sie müssen und entscheiden selbst ob sie mit oder ohne Begleitung gehen möchten
- die Kinder auch beim Wickeln das Recht haben „Nein“ zu sagen. Gibt ein Kind verbal oder nonverbal zu verstehen, dass es nicht gewickelt werden möchte, so muss das gehört, verstanden und akzeptiert werden
- die Eltern mit den Fachkräften über die Körperhygiene ihrer Kinder im Gespräch bleiben

Wir achten beim Wickeln darauf, dass

- sich keine weiteren Kinder im Wickelbereich aufhalten, um die Intimsphäre zu schützen
- das Kind beim Windeln und Feuchttücher holen mit einbezogen wird
- wir die Hygienevorschriften einhalten (Wickelunterlage, Handschuhe, Desinfektion des Wickelbereiches nach dem Wickeln, Entsorgung der Windel...)
- wir dem Kind unser Handeln beim Wickeln erklären und dadurch transparent machen
- die Intimsphäre, durch die Sicht auf den Wickelbereich, geschützt ist

9. Sexuelle Bildung in der Kita

In unserer Kita werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Die pädagogischen Fachkräfte und Auszubildende begleiten dabei die Kinder in ihren vielfältigen Entwicklungsphasen und -bereichen. Die sexuelle Entwicklung ist ein wichtiger Teil der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und beginnt bereits mit der Geburt. Daher sehen wir es als unsere Aufgabe an, die Kinder ihrem Alter entsprechend hierbei zu unterstützen.

9.1 Die kindliche Sexualentwicklung

Das erste Lebensjahr

- Im ersten Lebensjahr nimmt das Kind vieles mit dem Mund wahr. Dies nennt

man die orale Phase. Mit dem Mund und der Haut wird die Welt erkundet.

- Durch liebevolle Berührungen, streicheln, kuscheln und küssen genießt das Kind seelische und körperliche Nähe. Dadurch entwickelt sich ein starkes, für das zukünftige Leben, sehr wichtige Urvertrauen.

Das zweite Lebensjahr

- Im zweiten Lebensjahr beginnt die anale Phase des Kindes. Dies zeigt sich durch gesteigertes Interesse, berühren, anschauen und anfassen an den eigenen Genitalien und Ausscheidungen.
- Das Kind lernt die unterschiedlichen Geschlechter und die Körperteile kennen. Kinder sind neugierig auf den eigenen Körper und können lustvolle Gefühle entwickeln.
- Dies unterscheidet sie von der meist zielgerichteten Sexualität der Erwachsenen.

Das dritte Lebensjahr

- Im dritten Lebensjahr beginnt die phallische Phase.
- Kinder zwischen zwei und drei Jahren zeigen ein ausgeprägtes Experimentierverhalten und Lernen durch Beobachten.
- Sexualität, Zeugung und Geburt sind Gegenstand des Interesses und verlangen nach Antworten. In dieses Alter fällt auch die Sauberkeitserziehung.
- Einem Kind, dessen Wünsche und Wahrnehmungen nicht ernst genommen werden, fällt es später schwerer, seine Bedürfnisse zu äußern.
- Nein-Sagen-Dürfen ist eine wichtige Voraussetzung zur Vorbeugung von sexuellem Missbrauch.
- Niemand darf ein Kind berühren, wenn es das nicht will.

Das vierte Lebensjahr

- Die Kinder haben einen verstärkten Bewegungs- und Entdeckungsdrang. Es entwickeln sich individuelle „Körperbilder“ was Kraft, Körperbeherrschung, Gelenkigkeit und Lust an der Bewegung betreffen.
- Viele Kinder verlieben sich und sind auf der Suche nach Nähe, Wärme und Geborgenheit bei anderen Kindern.
- Das Kind lernt soziale Regeln und entwickelt den ersten Körperscham.
- Die „Körperlichkeit“ der anderen Kinder weckt die kindliche Neugier.

Das fünfte Lebensjahr

- Kinder probieren das Vater-Mutter-Sein immer wieder in Rollenspielen aus.
- Die körperliche Dimension dieser Rollenspiele nennt man Doktorspiele.
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede sollen auch hier durch genaues Betrachten und Berühren festgestellt werden.
- Ausprobieren der Erwachsenenrollen.
- Unter gleichaltrigen ist in der Regel davon auszugehen, dass nichts passiert, was Kindern schaden könnte.
- In diesem Alter können sich bereits sehr intensive Freundschaften zwischen Kindern entwickeln.

Das sechste Lebensjahr

- Das eigene Geschlecht ist wichtig. Mädchen spielen hauptsächlich mit Mädchen und Jungen spielen mit Jungen.
- Der Reiz ist groß, sich dem Geheimnisvollen der Sexualität über die Sprache zu nähern (kleine Wörter - große Wirkung).
- Starke Kinder sind informierte Kinder, die sich ihrer Gefühle sicher sein können und dürfen.

9.2 Ziele sexualpädagogischen Arbeitens mit Kindern

Die ersten wichtigsten Lebens- und Körpererfahrungen für Kinder sind Zärtlichkeit, Zuwendung und Fürsorge. Kinder erleben sich als hungrig, durstig, müde und verletzlich und drücken dies auch aus. In den ersten sechs bis acht Lebensjahren eines Kindes werden wichtige Grundlagen gelegt für ein positives Körpergefühl, Gesundheitsbewusstsein, richtige Ernährung und viel Bewegung. In keinem Lebensabschnitt spielt Bewegung eine so große Rolle wie in der Kindheit und zu keiner Zeit sind körperlich-sinnliche Erfahrungen so wichtig. Bewegung, ausgewogene Ernährung und ein positives Selbst- und Körperkonzept sind Motoren für die gesamte körperliche, soziale, psychische und kognitive Entwicklung des Kindes.

Ziele für das Bildungs- und Entwicklungsfeld „Körper“:

Kinder ...

- erwerben Wissen über ihren Körper
- entfalten ein positives Körper- und Selbstkonzept als Grundlage für die gesamte Entwicklung
- entdecken ihre Sexualität und die Geschlechterunterschiede und erleben Behutsamkeit, Respekt und Gleichwertigkeit im sozialen Miteinander von Jungen und Mädchen.
- Entwickeln angemessene Nähe und Distanz im Umgang mit anderen

9.3 Professionelle Haltung im Umgang mit kindlicher Sexualität

Wir verstehen uns als Entwicklungsbegleiterinnen und Entwicklungsbegleiter. Wir sind offen dafür, die Kinder bei ihrer Entwicklung – auch der Sexualentwicklung – professionell zu begleiten.

Wir gehen sensibel, respektvoll und verantwortungsbewusst mit der kindlichen Sexualität sowie deren Entwicklung um und achten die individuellen Grenzen der Kinder bezüglich Nähe und Distanz.

Wir vermitteln Respekt und Gleichwertigkeit im sozialen Miteinander von Jungen und Mädchen und unterstützen die Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtsspezifischen Identität.

Beobachtung verstehen wir als zentrales Element, die Entwicklung der Kinder zu erfassen als Grundlage der Entwicklungsbegleitung. Beobachtung dient auch als Instrument, um Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und entsprechend darauf reagieren zu können.

Das Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt sehen wir als hohes Gut an. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung agieren wir daher professionell auf der Grundlage des zwischen Träger und Jugendamt vereinbarten Verfahrens.

Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder vor sexueller Gewalt haben wir uns zum grenz-achtenden Umgang verpflichtet.

9.4 Regeln für Körpererkundungsspiele (sog. „Doktorspiele“)

Definition: Als Doktorspiele werden Spiele zwischen Kindern bezeichnet, die die gegenseitige Erkundung ihrer Körper, insbesondere ihrer Genitalien, zum Inhalt haben. Doktorspiele haben häufig eine Arzt-Patient-Situation zum Inhalt.

Kinder probieren das Vater-Mutter-Sein immer wieder in Rollenspielen aus.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede sollen auch hier durch genaues Betrachten und Berühren festgestellt werden. Das gegenseitige Untersuchen, ausziehen, ist der kindlichen Neugierde geschuldet. Es macht Spaß, ist interessant den eigenen Körper und andere Geschlechter zu erkunden. Sie haben im erwachsenen Sinn keine sexuelle Komponente. Deshalb ist es wichtig, dass es in der Einrichtung klare Regeln für die Doktorspiele gibt.

Umgang im Kindergarten:

Wenn Kindern Doktorspiel grundsätzlich ermöglicht werden, brauchen sie dafür klare Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Körpererkundung spielt
- Jedes Kind darf selbst über seinen Körper bestimmen
- Die Grenzen aller beteiligten Kinder werden geachtet
- Wenn ein Kind **Stopp** sagt oder **Nein** zeigt, wird sofort aufgehört
- Es wird nur gespielt, was alle Kinder wollen. Kein Kind bestimmt über ein anderes
- Kinder können jederzeit das Spiel verlassen
- Kein Kind darf einem anderen wehtun
- Ältere Kinder dürfen nicht mitspielen oder zugucken. Auch Jugendliche und Erwachsenen nicht
- Es werden keine Gegenstände oder Körperteile in Körperöffnungen eingeführt
- Hilfe holen ist richtig und wichtig
- Alle Kleider bleiben an
- Keinerlei Berührungen oder Handlungen im Intimbereich
- Die Privatsphäre beim Toilettengang respektieren

Die Erzieher sollten „mit einem Auge“ beobachten, ob alles in Ordnung ist, sie sollten sicherstellen, dass die Kinder freiwillig beteiligt sind und, dass es kein Machtgefälle zwischen den Kindern auftritt.

9.5 Sprache

Da sich Kinder nicht ausreichend selbst schützen können, ist es neben einer guten Selbstwahrnehmung wichtig, dass sie es sich trauen, ihre Gefühle zu äußern, und auch sie möglichst genau beschreiben können, was ihnen widerfährt. Um dies tun zu können, müssen sie zunächst einmal über eine geeignete Sprache verfügen.

Kinder haben meist umgangssprachliche Bezeichnungen gelernt. Doch sollten sie daneben unbedingt auch das „offizielle“ Vokabular beherrschen und es sollten ihnen Wörter wie „Vagina“ bzw. „Scheide“ und „Penis“ geläufig sein. Erwachsene neigen leider dazu, Dinge auszublenden, die unangenehm oder bequem sind und gerade im Moment nicht passen.

Wir als Kita sollten alle unterschiedlichen Sprachcodes rund um Intimes sicherstellen, dass alle Kinder über das gleiche Vokabular verfügen, damit sie jederzeit verstanden werden können. Eine sexualitätsfreundliche, offene Umgebung, die unseren Kindern ermöglicht, zu intimen Dingen eine Sprache zu entwickeln, dient letztlich auch ihrem Schutz vor sexuellen Übergriffen.

10. Informations- und Handlungspflichten

Um den rechtlichen Informations- und Handlungspflichten nachzukommen, hat sich unser Träger auf die folgenden Punkte verständigt. Diese werden regelmäßig besprochen, reflektiert und ggf. angepasst.

10.1 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht

„1. Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und die Informationspflicht nach § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger.

2. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stellt – im Unterschied zu § 8a SGB VIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen.

3. Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch um Gefähr-

dungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann."¹⁰

Unterscheidung §8a und §47 SGB VIII

Informationspflicht §8a SGB VIII: (außerhalb der Einrichtung)

- Empfänger: Jugendamt – Sozialer Dienst
- Zweck: Schutz **eines Kindes**/Erfüllung des Schutzauftrags
- Auftrag: Entwicklung eines Schutzkonzepts für **das einzelne Kind**
- Beispiel: Gefährdung des Kindeswohls

Meldepflicht §47 SGB VIII: (innerhalb der Einrichtung)

- Empfänger: Landesjugendamt - KVJS
- Zweck: Schutz **aller betreuten Kinder**/Ausübung der Aufsichtsfunktion
- Auftrag: Abwehr der Gefahr durch **Sicherstellung der Rahmenbedingungen**
- Beispiel: Gefährdung durch Verhalten von Mitarbeitenden, Betrieb trotz zu geringer Personalkapazitäten, erhebliche Mängel an Gebäude/Inventar

10.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld (§ 8a SGB VIII)

Um im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung handlungsfähig zu sein, sind entsprechende Schritte nach § 8a SGB VIII zu befolgen. Alle Kitas orientieren sich hierbei an den Ablaufschemen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

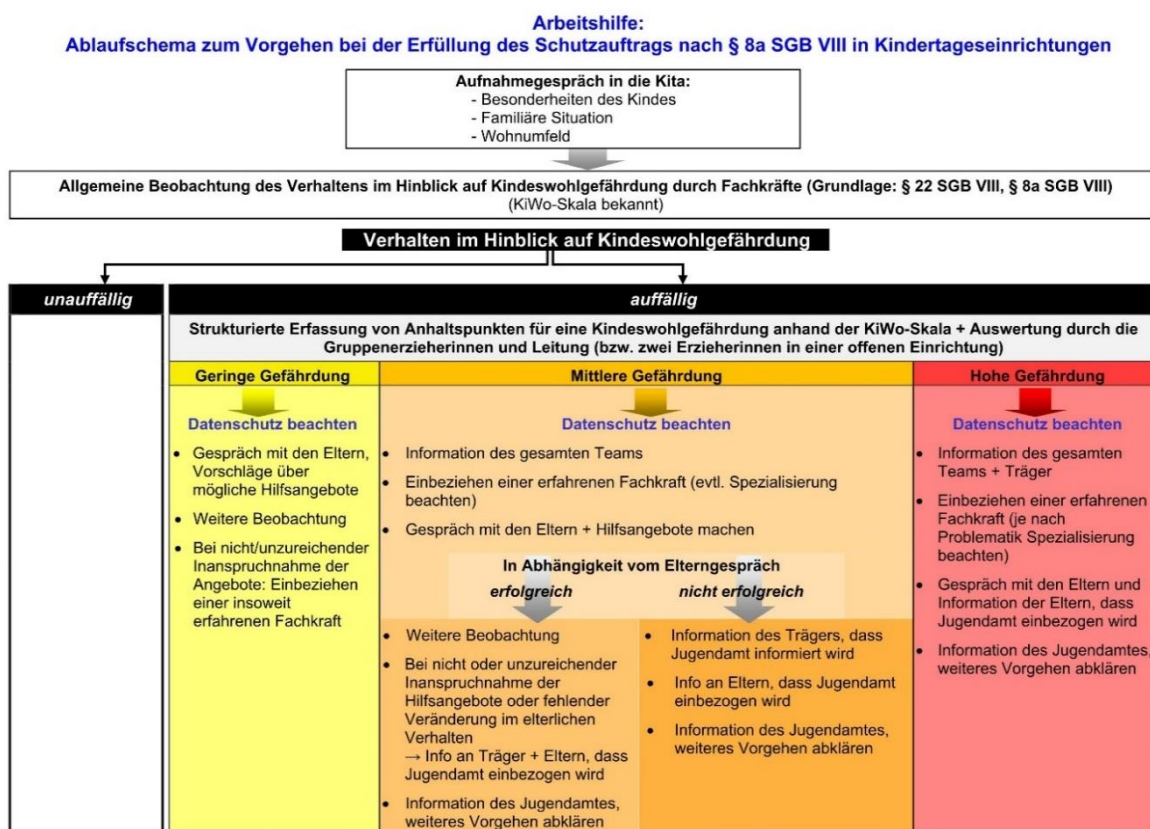
Um bei der Einschätzung des Gefährdungspotentials für Kinder im Kontext des familiären oder häuslichen Umfelds maximal objektiv zu sein, nutzen wir die KVJS „Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“. Die KiWo-Skala KiTa ist ein Instrument zur angeleiteten Bewertung und Einschätzung von Auffälligkeiten von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Die Einschätzskala soll dann zum Einsatz kommen, sobald ein begründeter Verdacht der Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die KiWo-Skala KiTa gibt den Fachkräften mehr Sicherheit bei der Erfüllung des Schutzauftrags und bei der Überprüfung einer Gefährdungsvermutung.

Vor dem Ausfüllen der KiWo-Skala sollte die beobachtende Fachkraft ihre allgemeinen Beobachtungen und Dokumentationen im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung nochmals spezifisch betrachten und diese nach gewichtigen Anhaltspunkten filtern, um sie danach als Basis zum Austausch den Kollegen und Kolleginnen aus ihrer Gruppe vortragen (sei es zunächst im Vier-Augen-Gespräch oder in einer Kleinteam-sitzung). Hier können die Beobachtungen und Dokumentationen zeitnah diskutiert und auf einen Verdacht hin überprüft werden. Sollte sich der Verdacht bestätigen, ist es hilfreich eine fallführende Fachkraft zu benennen, die den Fall gegebenenfalls begleitet und erster Ansprechpartner sein wird. Diese Aufgabe könnte die beobach-

¹⁰ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, e.V., 2017, S.2

tende Fachkraft und/oder der/die Bezugserzieher*in des betreffenden Kindes übernehmen.

Im nachfolgenden Ablaufschema des KVJS wird unter geringer, mittlerer und hoher Gefährdung unterschieden. Je nach Gefährdungsgrad werden unterschiedliche Schritte vollzogen.



11

Sobald ein Verdacht auf einen möglichen § 8a SGB VIII Fall besteht, ist das „Dokumentationsheft Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII“ (*Anhang 2*) des Caritasverbandes verbindlich anzuwenden.

Die Meldung an das Jugendamt erfolgt durch die Geschäftsführung.

Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte, die KiWo-Skala sowie weitere Informationen/Materialien sind unter [Kinderschutz / STARKwerden \(landkreis-karlsruhe.de\)](http://landkreis-karlsruhe.de) abrufbar.

10.3 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung (§ 47 SGB VIII)

„Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen

¹¹ www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf

aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren hilft nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schwachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen eine hohe Verantwortung zukommt.“¹²

„Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise, auswirken könnten (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.“¹³

Im Einzelnen wird unter meldepflichtigen Ereignissen verstanden:

- Seelische Gewalt
- Seelische Vernachlässigung
- Körperliche Gewalt
- Körperliche Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Sexualisierte Gewalt

Hier ist ein sofortiges Eingreifen und/oder eine Meldung erforderlich.

In den folgenden Handlungsschritten wird der Fokus auf die Tatbestände der Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitern der Einrichtung gelegt:

1. Mitarbeiter:in beobachtet eine eindeutige Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls.
2. Direktes Eingreifen durch Beobachter:in (wenn möglich) und Information an Kita-Leitung, diese informiert die Geschäftsführung. Wenn es die Kita-Leitung betrifft, direkt die Geschäftsführung informieren.
3. Mitarbeiter:in und Kita-Leitung sammeln alle Fakten und erstellen ein schriftliches Protokoll zum Sachverhalt.
4. Kita-Leitung und Geschäftsführung legen weiteres Vorgehen fest, wie z.B.:
 - Hinzuziehen der Fachberatung, ggf. einer insoweit erfahrenen Fachkraft und/oder externe Beratungsstelle.
 - Strafanzeige oder Meldung nach §47 SGB VIII beim KVJS durch Geschäftsführung mit dem KVJS Meldeformular für Träger (*Anhang 3*).

¹² Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 7

¹³ „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, KVJS Oktober 2018

- Geschäftsführung spricht ggf. eine Abmahnung, sofortige Freistellung, evtl. Kündigung aus.
- Kita-Leitung bespricht den Sachverhalt mit den Eltern des Kindes; ggf. mit Unterstützung der insoweit erfahrenen Fachkraft, externer Beratungsstelle, Fachberatung, Geschäftsführung.
- Unterstützungsmaßnahmen für die beschuldigte Person und/oder das Team in Form von Supervision, Fortbildung, Kollegiale Beratung o.ä.
- Bei Bedarf ausfüllen der KiWo-Skala.

Macht die Geschäftsführung eine Meldung nach § 47 SGB VIII beim KVJS, wird abhängig der Rückmeldung vom KVJS das jeweilige Verfahren individuell festgelegt. In allen Punkten ist der/die Täter:in über alle Schritte immer zu informieren.

Über alle Gespräche, Maßnahmen und Verabredungen ist Protokoll zu führen.

Im Kinderschutzordner ist zudem die Arbeitshilfe des KVJS „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg – Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten“ schnell erreichbar abgelegt.

10.4 Umgang mit Verhalten bei Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen unter Kindern

Hat ein grenzverletzendes Verhalten oder ein sexueller Übergriff unter Kindern stattgefunden, sind folgende Arbeitshilfen anzuwenden:

- „Pädagogisches Handeln bei sexuellen Übergriffen unter Kindern“ der Fachberatungsstelle AllerleiRauh mit Dokumentationsbogen. (*Anhang 4*)
- „Kinder mit herausforderndem Verhalten“ der Fachberatung des DICV Freiburg mit Prozessbeschreibung. (*Anhang 5*)

10.5 Belehrung zum Kinderschutz

Mitarbeitende werden in diversen Formaten zum Thema Kinderschutz sensibilisiert, unterwiesen und fortgebildet. Insbesondere thematisiert werden der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Verfahren bei kirchlichen Mitarbeitenden, der Umgang bei Grenzüberschreitungen/Übergriffen unter Kindern und allgemeine handlungsleitende Informationen bzw. Verpflichtungen.

Im Zuge der jährlichen Unterweisung durch die Kita-Leitung werden die einzelnen Verfahrensabläufe, Handlungsleitlinien und pädagogischen Richtlinien regelmäßig mit dem Kita-Team besprochen. Darüber hinaus nehmen Mitarbeitende an einer Präventionsschulung teil, deren Inhalte in einem bestimmten zeitlichen Abstand aufgefrischt werden. Die kontinuierliche Arbeit mit dem Kinderschutzordner des Caritas-Verbandes ist weiterhin ein wichtiger Bestandteil des Schutzauftrages.

Neue Mitarbeitende werden im Rahmen der Einarbeitung in das Kinderschutzkonzept eingeführt bzw. unterwiesen und unterschreiben vor der Einstellung eine

„Selbstauskunftserklärung“ sowie die „Erklärung zum Grenzachtenden Umgang“.
(Anhang 1 und Anhang 6)

11. Vernetzungs- und Kooperationspartner



Kooperation zwischen pädagogischer Fachkraft und pädagogischen Lehrkraft

Mit Blick auf eine durchgängige Bildungsbiografie des Kindes kommt dem partnerschaftlichen Zusammenwirken der Pädagogen in Kindergarten und Schule eine hohe Bedeutung zu. Um die Bindungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kindergar-

ten und Schule wirksam angehen zu können, beginnt diese im Einvernehmen mit den Eltern zum ersten Schritt der Einschulungsuntersuchung. Die gemeinsamen Planungen werden darauf abgestimmt. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sollte bis in die Schulzeit des Kindes hineinreichen.

Kooperation Kindergarten und Schule

Die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule wird in einem regelmäßig zu aktualisierenden verbindlichen Jahresplan vereinbart, der gemeinsam von den Erzieherinnen und den Kooperationslehrkräften erstellt wird und der die gemeinsame Arbeit festlegt. Die Wahrnehmung und Beobachtung des einzelnen Kindes, eine am individuellen Bedarf orientierte Entwicklungsförderung und die koordinierte Zusammenarbeit mit Eltern sind dabei von besonderer Bedeutung. Der vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift „Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule“ herausgegebene Kooperationsordner enthält dazu eine Fülle von Anregungen und Hilfestellungen.

Zur Förderung der Kooperation zwischen Kindergärten und Grundschulen hat jede Grundschule eine Kooperationslehrkraft. Landesweit sind auf der Ebene der Regierungspräsidien Kooperationsbeauftragte beratend tätig, die auch Fortbildungsveranstaltungen durchführen.

Schulkindergärten kooperieren mit den für die Kinder jeweils in Frage kommenden Schulen und stimmen sich mit diesen ab. Durch eine gute Kooperation tragen sie Sorge dafür, dass die Kinder ihren Übergang in die Schule erfolgreich und mit Freude bewältigen.

Kooperation mit sozialpädagogischen Fachschulen

Als Ausbildungsstätte für künftige Erzieherinnen und Erzieher arbeiten wir eng mit deren Fachschulen für Sozialpädagogik zusammen. Diese sind aus unserem Umkreis die Käthe-Kollwitz-Schule und die „Sancta Maria“ in Bruchsal, die Louise-Otto-Peters-Schule in Wiesloch, sowie die Elisabeth-Selbert-Schule und das Agneshaus in Karlsruhe.

Diese Schulen bieten eine Fülle an Ausbildungsmöglichkeiten etwa zum staatlich anerkannten Erzieher, zur sozialpädagogischen Assistenz oder bieten die praxisintegrierte Erzieherausbildung (PIA) an. Über die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind wir im engen Austausch mit deren Ausbildungsplänen und setzen die schulischen Aufgaben in die Praxis um. Mit dem Mentorenschein unserer pädagogischen Fachkräfte sichern wir eine qualitative und fundierte Ausbildung zukünftiger Kollegen.

Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften

Im Kindergarten befinden sich die Kinder in einem öffentlich und konzeptionell gestalteten Rahmen. Gestaltet wird der Kindergarten von Trägern und ihren pädagogischen Fachkräften, von Kindern und ihren Familien gemeinsam. Er ist als Bestandteil des Gemeinwesens, ein Ort der Vielfalt und Unterschiedlichkeit und somit der Integration.

Für den Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen bedeutsam sind Gemeinwesenorientierung und Vernetzung mit anderen Stellen und Institutionen. Dazu gehört auch der Kontakt zu und die Mitarbeit von Personen aus dem Gemeinwesen (Kommune, Pfarr- und Kirchengemeinde) und im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements. Für Kindertageseinrichtungen ist es eine wünschenswerte Perspektive, sich zu Nachbarschaftszentren bzw. Begegnungsstätten weiterzuentwickeln und dabei mit Einrichtungen der Familienbildung und -beratung zusammenzuarbeiten. Damit wird gerade auch in sozial belasteten Siedlungsräumen Eltern ein leichter Zugang zu Angeboten eröffnet, die ihre Kompetenzen in der Erziehung und Alltagsbewältigung stärken.

In Absprache mit den Erziehungsberechtigten arbeitet der Kindergarten vertrauensvoll mit allen Fachkräften zusammen, die sich um eine gelingende Entwicklung des Kindes kümmern. Ergänzend zu den im „Kooperationsordner“ genannten Institutionen wird hier auf die Zusammenarbeit mit den Kinderärzten, den Gesundheitsämtern und der allgemeinen Jugendhilfe verwiesen. Beobachten die pädagogischen Fachkräfte Auffälligkeiten, z.B. in der Entwicklung der Sprache, der Motorik oder in anderen Bereichen, unterstützen sie die Eltern beim Zusammenwirken mit geeigneten Beratungsstellen und Fördereinrichtungen. Die frühzeitige Einbindung des Jugendhilfeträgers ist unabdingbar. Für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf bietet sich die bewährte Zusammenarbeit mit der Frühförderung und den Fachdiensten an, die die Integration im Kindergarten unterstützen; das Einverständnis der Eltern ist hierfür Voraussetzung. Auch der Träger kann wertvolle Hilfe z.B. durch Fachberatung leisten, um die entsprechenden Voraussetzungen für die frühkindliche Bildung und Erziehung aller Kinder zu schaffen.

12. Qualitätsentwicklung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen. (§ 22a SGB VIII)

Zur Qualitätssicherung und -Weiterentwicklung arbeiten wir mit „Quintessenz“, dem System der Weiterentwicklung der Qualität in katholischen Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg.

Unser Kindergarten sichert als Ort der Bildung, Erziehung und Betreuung das Wohl und die Rechte unserer anvertrauten Kinder. Gemeinsam mit den Eltern bilden wir eine professionelle Erziehungspartnerschaft, von der Eingewöhnung bis zum Eintritt in die Schule. *„Die Qualitätskriterien wie Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Haltung und Professionalität werden im Rahmen eines Abstimmungsprozesses, in den alle für die Einrichtung Verantwortlichen einbezogen werden, entwickelt. Berücksichtigt werden dabei die Zielvorgaben sowohl des Orientierungsplans als auch trägerspezifische Leitbilder und Qualitätssysteme.“* Durch unterschiedliche Erwartungen und stete Veränderungen sind wir immer wieder gefordert, die Qualität unserer pädagogischen Arbeit aufzuzeigen, systematisch und regelmäßig zu überprüfen, zu hinterfragen und weiterzuentwickeln.

Das Qualitätshandbuch „Quintessenz“ ermöglicht uns dabei, uns auf das Wesentliche zu konzentrieren und hilft uns, unsere Alltagsarbeit zu strukturieren und den gesetzlichen und kirchlichen Auftrag von Bildung, Erziehung und Betreuung zu erfüllen.

Die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist in unserer Konzeption niedergeschrieben, welche wir in regelmäßigen Abständen reflektieren und aktualisieren.

Weitere Qualitätsmerkmale unserer Einrichtung sind

- ein fachlich kompetentes und beständiges Team
- jedes Kind wird mit seinem persönlichen Entwicklungsstand angenommen und begleitet
- ein professioneller Umgang auf Augenhöhe mit den Kindern, Eltern und im Team
- ein eigenes Qualitätshandbuch
- eine sanfte Eingewöhnung, die individuell auf ihr Kind abgestimmt ist – eigenes Eingewöhnungskonzept
- ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt
- regelmäßige Teamsitzungen
- kollegiale Beratung im Team
- ständige Weiterbildung durch regelmäßige Fortbildungen und Schulungen, an dem das Team teilnimmt
- Umsetzung des Bildungs- und Orientierungsplanes
- fortlaufende Dokumentationen durch Beobachtungsbögen für die Kinder und entsprechende Entwicklungsgespräche

- religiöse Arbeit mit den Kindern und Gottesdienste sowohl in der Einrichtung und als auch in der Kirche
- Sprachförderprogramm in Kooperation mit der Musikschule „Singen – Bewegen – Sprechen“
- spezifische Förderangebote für die Schulanfänger um den Übergang von Kindergarten in die Schule zu erleichtern, in Form von SAT (Schulanfängertreff), unterschiedliche Exkursionen, Kalenderarbeit, Schulanfängervormittage usw.
- Zahlenland
- Portfolioarbeit mit dem Kind
- vielfältige Elternarbeit rund ums Jahr
- aktiv gestaltete Öffentlichkeitsarbeit
- Nutzung der Kita-App
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen
- warmes Mittagessen für die Kinder eines verifizierten Catering-Service

Qualität im Kindergarten: Was sind die Herausforderungen in der Praxis?

- Pädagogische Qualität:
- Eingewöhnungskonzept
- Beobachtungsdokumentation und regelmäßige Entwicklungsgespräche
- Erstellen eines persönlichen Portfolioordners des Kindes
- Strukturelle Qualität:
- Kollegialer Austausch im Team
- Regeln besprechen und regelmäßig überprüfen und ggf. anpassen
- Dokumentationen (Sicherheitsbelehrungen, technische und situationsbezogene Gefährdungsbeurteilungen, Unfallberichte, Protokolle, Konzeptionen)

Qualifizierung der Leitungs- und Fachkräfte

Die Weiterentwicklungen der verschiedenen Qualitäten fordern uns zur ständigen Weiterbildung. Wir orientieren uns hierbei an der Fortbildungsverordnung der Erzdiözese. Fortbildungen nehmen wir einzeln oder im Gesamtteam wahr, auf Grundlage aktueller und individueller Bedürfnisse der Mitarbeiter*innen und Kinder.

13. Datenschutz

Bei allen unseren Tätigkeiten sind wir verpflichtet die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Dabei gilt: **Kinderschutz geht vor Datenschutz - Kinderschutz geht nicht ohne Datenschutz.**

Grundsätzlich gilt nach § 62 SGB VIII, dass Daten immer beim Betroffenen selbst und mit seiner Einwilligung zu erheben.

Daten dürfen laut SGB VIII ohne Mitwirkung des Betroffenen dann erhoben werden, wenn diese zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII notwendig sind, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII oder wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe gefährden würde, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII.

“Das Wichtigste zum Datenschutz im Kindergarten in Kürze

1. Die Persönlichkeitsrechte von Kindern sind zu schützen. Dazu gehört auch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das in ihrem Interesse von ihren Eltern wahrzunehmen ist.
2. Daher muss in puncto Datenschutz in Kitas darauf geachtet werden, dass stets nur die erforderlichen Daten erhoben werden.
3. Bei zusätzlichen Datenerhebungen müssen die Eltern der Kinder schriftlich einwilligen.”¹⁴

14. Anhang

1. *Verhaltenskodex und Erklärung grenzachtender Umgang*
2. *Dokumentationsheft zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII*
3. *KVJS Meldeformular für den Träger gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII*
4. *Fachberatungsstelle AllerleiRauh Sexuelle Übergriffe unter Kindern*
5. *Prozessbeschreibung zum Umgang mit herausforderndem Verhalten Caritas*
6. *Selbstauskunftserklärung*

¹⁴ <https://www.datenschutz.org/kindergarten/?highlight=Kindergarten>; zuletzt abgerufen am 11.02.2023